

# iFamZ

# Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht Beratung · Unterbringung · Rechtsfürsorge

Peter Barth / Judit Barth-Richtarz / Astrid Deixler-Hübner / Robert Fucik / Michael Ganner / Christian Kopetzki / Matthias Neumayr / Felicitas Parapatits / Ulrich Pesendorfer / Martin Schauer / Gabriela Thoma-Twaroch / Wilhelm Tschugguel / Christa Zemanek

## Grundrechte und Familie

Gesetzesbeschwerde beschlossen

## Kindschaftsrecht

Das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 Die neuen Regelbedarfssätze

# **UbG/HeimAufG/Medizinrecht**

Gewaltprävention in der Altenpflege

# **Ehe- und Partnerschaftsrecht**

Neues im Gewaltschutz

## **Erbrecht**

Wichtige Neuerungen im polnischen Erbrecht Probleme des (mündlichen) Nottestaments: Tod beim Testieren

# Internationale Aspekte

Kindesrückführung: EGMR und EuGH im Gleichklang

# Interdisziplinärer Austausch

Geschwisterrechte in der Fremdunterbringung

Linde



## Es ist viel zu heiß ...

Was Cole Porter in Kiss Me, Kate zu einer hinreißenden Szene inspirierte, wird in diesem Hochsommer, dem zur 40-Grad-Rekordmarke nur noch ein Zehntelgrad fehlt, körperlich spürbar. Dennoch will ein neues Heft der iFamZ herausgegeben und in einem Editorial vorgestellt werden. Die Entwicklungen in vielen Bereichen sind beinahe so heiß wie die Außentemperatur. Heiß umfehdet war die Frage der "Gesetzesbeschwerde", also der Möglichkeit einzelner Parteien, sich selbst mit dem Vorbringen, ein im Gerichtsverfahren anzuwendendes Gesetz sei verfassungswidrig, an den VfGH zu wenden. Der mühsame Kompromiss, der die

Balance zwischen den Höchstgerichten nicht stört, wurde gefunden und wird von Pesendorfer (S 172) vorgestellt. Heiße Themen sind es auch stets, die die Verbindung zweier Menschen gleichen Geschlechts aufwirft, von äußerst formalen Fragen wie jener, ob eine eingetragene Partnerschaft auch außerhalb der "Amtsräume der Bezirksverwaltungsbehörde" eingegangen werden kann (das spontane: "Warum denn nicht?" hat auch der VfGH nun in ein Erkenntnis – iFamZ 2013/122, 172 – gegossen), bis zur tiefgehenden Erlaubnis einer "Stiefkindadoption", die – auch wenn sie (nach dem Motto: "Mehr wäre viel zu heiß") eher das Minimalprogramm verwirklicht – immerhin erstmals zur Kreation zweier Elternteile gleichen Geschlechts führt, und zwar mit dem ebenfalls von Pesendorfer (S 174) präsentierten AdRÄG 2013. Egon Lamprecht widmet sich (S 184) der Gewaltprävention in der Altenpflege und zeigt, dass auch das Außerachtlassen des Willens des Gepflegten "Gewalt", nämlich Machtausübung gegenüber dem Träger der Rechte, ist. Auch das ist ein ziemlich heißes Eisen. Unter den Entscheidungen zum Kindschafts-, Betreuungs- und Eherecht finden sich ebenfalls heiße Themen. Stellvertretend für alle sei nur auf den nächsten Schritt auf dem Pfad der Ausrottung ersatzfähiger Detektivkosten (iFamZ 2013/144, 193) und auf die Abgrenzung der familienrechtlichen Eigenzuständigkeit – Schadenersatz wegen Kontaktvereitelung ist keine Familiensache (iFamZ 2013/149, 195) - verwiesen. Die Rechtsvergleichung wird mit einer Einführung in das neue polnische Erbrecht (Mączyński/Bugajski, S 196) bereichert. Dr. T. öffnet aus seiner Erbrechtspraxis den Erfahrungsschatz zur Nuncupatio (S 201), und der nicht zufällig mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnende Fachredakteur Tschugguel hat auch wieder einige beachtliche Erbrechtsentscheidungen zu kommentieren: vom Testament des Besachwalteten (iFamZ 2013/153, 202; eine Gratwanderung, bei der dem Sachwalterschaftsrichter, dem Notar und zuletzt den die Amtshaftung vollziehenden Organen heiß werden kann) bis zum Ersatz der Kosten eines (offenbar nicht völlig akribischen) genealogischen Büros, das zur Einantwortung an einen Scheinerben beigetragen hat und dessen (wenig fruchtbringendes) Honorar dem Scheinerben vom wahren Erben nicht ersetzt werden muss (iFamZ 2013/156, 204). Heiß geht es auch bei Fremdunterbringungen von Kindern zu; welche gewichtige Rolle in solchen Situationen der Geschwisterbindung zukommt, zeigt der interdisziplinäre Beitrag von Bettina Hofer und Claudia Grasl (S 206).

Die heiße Ferienzeit ist meist auch "Kindesentführungszeit". Eine Entscheidung des OGH (iFamZ 2013/157, 205) hat vermutlich das Zeug dazu, eine der meistzitierten zu werden, nämlich mit dem unbezweifelbaren Satz: "Wirkliches Opfer einer Entführung ist regelmäßig das Kind." Dass auch dieses Opfer nicht in jeder Situation vom EGMR geschützt wird, sondern zuerst sein Recht vor den innerstaatlich zuständigen Gerichten suchen muss, wird von mir kurz zusammenfassend gezeigt (S 204). Es handelt sich um einen Fall, der besonders "heiß" ist; für den analysierenden Juristen, weil er mehrfach den OGH, aber auch EuGH und EGMR beschäftigt hat, für das der öffentlichen Beobachtung ausgesetzte Ressort auch wegen der hitzigen Diskussion in wohlfeilen Tageszeitungen. Mit 39,9 Grad und etwa zwei Monate vor der Wahl mag es auch zu heiß für eine mit kühlem Kopf und ohne zu viel Leidenschaft geführte Diskussion darüber sein.

Man sieht jedenfalls eines: Für die Aufbereitung "heißer" familienrechtlicher Themen darf es der Redaktion dieser Zeitschrift nie zu heiß sein. Abschließend als heißer Tipp ein (Termin-)Hinweis, liebe Leserinnen und Leser: Auch die mittlerweile zur guten Tradition gewordene, nunmehr bereits 7. iFamZ-Tagung am (vermutlich deutlich kühleren) 11. 11. 2013 wird sich nicht scheuen, "heiße Eisen" aufzugreifen. Ein Besuch lohnt allemal!

Robert Fucik



# Gewaltprävention in der Altenpflege aus rechtlicher Sicht

### Der schwierige Weg von der Normen- zur Erkenntniskultur in geschlossenen Systemen

ADIR. EGON LAMPRECHT\*

In Belastungssituationen, gerade bei längerfristiger Arbeitsüberlastung oder (Rund-um-die-Uhr-)Pflege eines Familienmitglieds, ist der Schutz der Würde gefährdet: Überforderung führt oft zu Gewalt – Gewalt, die nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen und benennen ist. Der Gesetzgeber hat diverse Instrumente, ua ärztliche bzw pflegerische Anzeige-, Melde- und Dokumentationspflichten, vorgesehen, um alltäglichen Gewalterfahrungen zu begegnen. Doch wie lassen sich diese Vorgaben in der Praxis bewältigen, insb im Rahmen geschlossener Systeme, als die sich Pflegeheime zumeist erweisen? Der folgende Beitrag versucht, anhand zahlreicher Beispiele Grauzonen zwischen dem Strafrecht und dem HeimAufG iZm Freiheitsbeschränkungen sowie die Rahmenbedingungen für professionelle Hilfe und Vorbeugung auszuloten, und plädiert für die Loslösung von einer Normen- hin zu einer Erkenntniskultur.

#### I. Gradmesser "Würde" im Spannungsverhältnis zwischen Ethik und Ökonomie

Gradmesser unseres Zusammenlebens sind unsere Werte, sie sind der "Grund" unserer Handlungen, sie begründen das, was wir (nicht) tun oder tun wollen.

#### Beispiel: die rote Ampel

Sie kommen zu einer Ampel, die gerade auf Rot umschaltet, und bleiben stehen. Dh, Sie nehmen eine Wertung, eine Norm, zur Kenntnis. Die Wertung wird zur Ursache des Handelns. Wenn Sie trotzdem bei Rot über die Ampel gehen, könnten Sie sich und andere gefährden. Sie könnten aber auch ihre eigenen Gründe vorbringen: zB weil Sie gerade kein Auto sehen, weil Sie es eilig haben, weil gerade kein Polizist an der Straßenecke steht oder deshalb, weil ihnen die an der Ampel stehen gebliebenen Leute egal sind.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass manche Menschen glauben, Werte und Normen seien eigentlich nur "Konstrukte", Machwerk der Gesellschaft, die "für sie – in ihrer konkreten Situation, insb in Anbetracht ihrer Bedürfnisse – ohnehin nicht gelten". Aus dem fehlenden Verbot und/oder aus der Umgehungsmöglichkeit von Verboten wird leicht eine Beliebigkeit des Handelns abgeleitet.

Zu überlegen ist, welche dieser Werte warum ganz oben auf der Liste stehen.

Machen wir ein **Gedankenexperiment**: Wir nehmen zB die Werte Gesundheit, Arbeit, Wohlstand, vielleicht auch noch unsere Wohnung, unser Haus, also unsere materiellen Werte, das psychische Wohl unserer Familie und den Wert der ehrenamtlichen Altenpflege dazu.

Nun fragen wir uns: "Auf welches dieser Güter könnte ich verzichten, welches Gut hat – vor allem in "schwierigen Zeiten" – den Vorrang gegenüber den anderen?" Die Antwort wäre: "Ich kann auf gar nichts davon verzichten, vielleicht noch auf die ehrenamtliche Tätigkeit, die ist ja freiwillig!"

Nun gut, was passiert aber, wenn einer dieser Werte aufgrund einer Lebenssituation herausgebrochen wird? Die Gesundheit zB – durch einen Infarkt. Dann wären Sie bereit, alles dafür herzugeben, alle anderen Werte, vor allem Geld, um wieder Gesundheit zu erlangen. Dann kommt Bewe-

gung in die Wertestruktur. Plötzlich hat sogar die ehrenamtliche Tätigkeit Bedeutung. Nun wird eine Hierarchie erkennbar. Dh, es wird Ihnen bewusst: Physisches und psychisches Wohlbefinden, das eigene und das der Familie, ist unverzichtbar für Zufriedenheit, für psychische Gesundheit, für die Arbeit, für den Wohlstand. Das eigene Wohlergehen und die eigene Zufriedenheit hängen also auch mit dem ethischen Beitrag der anderen zusammen.

Was ist unter all den Werten unseres sozialen Zusammenlebens der höchste Wert? Es ist die Würde, zumindest sollte es die Würde sein. In Befragungen steht die Würde im Ranking unter den "Werten" – noch vor der Gesundheit – ganz oben auf der Liste. Ohne Würde wären der Wert der Gesundheit, der Wert der Arbeit und des Wohlstands – und auch die Arbeit an und mit sozial Schwächeren – nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Nicht nur der Gedanke an einen "sicheren Job" veranlasst Verkäufer, Handwerker uva, in den Pflegedienst zu wechseln, sondern das Gefühl, (endlich) "etwas zurückzubekommen", etwas geben zu können, was "Sinn" hat.

#### A. Wie schützen wir nachhaltig unsere Werte?

Würde steht aber – wie auch Gesundheit – in einem Spannungsverhältnis zwischen Ethik und wirtschaftlichen Aspekten. Doch was benötigen wir, um unsere Werte nachhaltig zu schützen?

- Mittel, mit anderen Worten: Wir brauchen Geld. Fehlen die finanziellen Ressourcen, werden wir unsere Werte nicht schützen können.
- Andererseits brauchen wir Menschen mit entsprechend ethischer Haltung, Menschen mit emphatischer Haltung und Mitgefühl. Ohne den Willen und die Fähigkeit, mit Werten wie Gesundheit, Arbeit, Vermögen, Wohlstand ethisch umzugehen, wird uns der Einsatz noch so vieler Mittel nichts nützen, wenn es um den nachhaltigen Schutz von Würde geht.

In emotionalen und materiellen Belastungssituationen, gerade bei längerfristigen Arbeitsüberlastungen, ist der Schutz der Würde gefährdet. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen bedarf es daher – insb im Bereich der Altenpflege – verstärkter Anstrengungen auf ethischer Ebene.

ADir. Egon Lamprecht ist Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck.



#### B. Gewalt in der Pflege von alten Menschen

Damit sind wir mitten in unserem Thema: Gewalt in der (Alten-)Pflege. Dabei stellt die häufige personelle Überforderung im Pflegedienst an älteren Menschen jedenfalls einen kausalen Faktor dar. Wenn wir in der Altenpflege dem Thema Gewalt offensiv begegnen, etwa indem wir Gewalt erkennen und benennen, leisten wir schon damit einen wichtigen Beitrag.

#### II. Wo beginnt Gewalt?

Gewalt beginnt dort, wo das Reden aufhört. Manchmal schon in der inneren Haltung "Ich liebe dich – du gehörst mir!"

Die am häufigsten vorkommende Form der Gewalt ist die **psychische**, nicht die physische Gewalt. Psychische Gewalt ist nicht sichtbar, daher kann sie leicht verschwiegen oder in Abrede gestellt werden. Die Anwendung psychischer, also verborgener und subtiler Gewalt, das zeigt die Gerichtserfahrung, wird lange Zeit einfach nicht für möglich gehalten.

Überfordertes und/oder wenig ausgebildetes Pflegepersonal in Heimen, vor allem aber auch in der Hauskrankenpflege, "greift" in Ausnahmesituationen bei "Gelegenheit", wie zB finanziellen Engpässen oder bei Aussichtslosigkeit in einer Situation, zu: auf das Vermögen, den Körper, auf die Seele und damit auf die Würde der Pflegebefohlenen, ohne sich dabei schlecht zu fühlen. Die manipulative Begabung, die Täuschungsfähigkeit, wenn es um das Verschleiern von Zuständen geht, ist erstaunlich. Im Geflecht "überzeugter" Mitarbeiter, Freunde oder gar unter Zuhilfenahme "juristischer Designer" können verdeckte Eigeninteressen einer Pflegerin nur schwer erkannt und kaum gestoppt werden. Die Hilflosigkeit der Opfer, eine demenzbedingte Unglaubwürdigkeit oder zumindest eine geistige Überforderung der Pflegebefohlenen, schließlich auch deren Abhängigkeit vom Pflegepersonal, sind Teil des Kalküls.

#### III. Das Strafrecht kommt nur selten zur Anwendung

Die Tatbestände der vorsätzlichen Körperverletzung (§§ 83, 84 StGB), der Nötigung (§ 105 StGB) oder der Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) oder die Vernachlässigung oder das "Quälen einer wehrlosen Person, die Überanstrengung ... schonungsbedürftiger Personen" nach §§ 92 und 93 StGB kommen äußerst selten zur Anwendung. Einerseits findet sich schon der Schweregrad des Eingriffs selten in unseren Pflegeheimen, andererseits ist der Nachweis der geforderten Tatbegehung "aus Bosheit oder rücksichtsloser Anstrengung" schwer möglich.

Einen Anwendungsbereich bietet die (leichte) fahrlässige Körperverletzung nach § 88 Abs 1 StGB etwa bei Ausübung der Pflege, zB Verletzungen durch Sturz oder Verbrühungen. Der Gesetzgeber hat für solche Fälle einen **Strafausschließungsgrund** (§ 88 Abs 2 Z 3 StGB) normiert: Sofern kein schweres Verschulden vorliegt, ist die Tat nicht strafbar, wenn die Gesundheitsstörung 14 Tage nicht überschreitet.

In schweren Fällen, etwa bei Behandlungsfehlern oder der Verabreichung falscher Medikamente, wird idR eine Strafalternative in Form einer "diversionellen Erledigung" (Einstellung unter Probezeit, Geldbuße) seitens der Staatsanwaltschaften noch vor Einleitung eines Strafverfahrens angestrebt, sodass es zu keinen Gerichtsverfahren kommt.

Bei fahrlässiger Tötung oder schweren Körperverletzungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§ 80, 81, 88 Abs 4 Fall 2 StGB) kommt es regelmäßig zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (Gutachten), bei konkreter Verdachtslage in der Folge dann auch zu einem Gerichtsverfahren

#### IV. Grauzonen zwischen Strafrecht und HeimAufG

Gem § 1 Abs 1 HeimAufG ist die persönliche Freiheit von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren. Nach § 1 Abs 2 HeimAufG sind Freiheitsbeschränkungen nur dann zulässig, soweit sie im Verfassungsrecht, im HeimAufG selbst oder in anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

#### A. Freiheitsbeschränkungen

Eine Freiheitsbeschränkung iSd HeimAufG liegt gem § 3 leg cit vor, wenn die Bewegungsfreiheit einer betreuten oder gepflegten Person gegen oder ohne ihren Willen mit physischen oder medikamentösen Mitteln, aber auch durch deren bloße Androhung, eingeschränkt wird. Eine Freiheitsbeschränkung liegt bereits dann vor, wenn diese nur angedroht wird! Unter Androhung fallen nicht nur individuelle freiheitsbeschränkende Maßnahmen. Es reicht aus, wenn die Bewohnerin aus dem Gesamtbild des Geschehens den Eindruck gewinnt, dass sie ihren Aufenthaltsort nicht mehr verlassen kann.

#### Beispiele für Freiheitsbeschränkungen

- Eine Bewohnerin wird durch eine versperrte Tür am Verlassen des Heimes gehindert.
- Am Bett eines Bewohners werden in der Nacht Seitenteile angebracht.
- Eine betreute Person wird im Rollstuhl angegurtet.
- Einem alten Menschen gibt man die nötigen Gehhilfen nicht, damit er sich nicht bewegen kann.
- Ein alter Mensch wird durch einen Tisch, den er nicht verrücken kann, am Aufstehen gehindert.
- Bewohnerinnen werden dazu angehalten, in ihren Zimmern zu bleiben.
- Menschen werden durch Medikamente in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

#### (Mögliche) Rechtfertigungen dafür:

- Die Bewohnerin, die am Verlassen des Heimes gehindert wird, wäre im letzten Winter beinahe erfroren, weil sie nicht mehr zurückfand.
- Der Bewohner, an dessen Bett Seitenteile angebracht wurden, ist in der Nacht beim Verlassen des Bettes mehrmals gestürzt und hat sich dabei verletzt.
- Die betreute Person im Rollstuhl kann nicht mehr aus eigener Kraft sitzen, sie würde herausfallen. Durch das Angurten kann sie sich mit dem Rollstuhl fortbewegen.



- Der Arzt hat angeordnet, dass der alte Mensch nach einer Fußverletzung noch nicht gehen darf. Er will trotzdem aufstehen. Deshalb wird ihm die Gehhilfe verweigert, oder er wird durch andere Maßnahmen am Aufstehen gehindert.
- Eine Patientin hat versucht, sich eine Magensonde zu entfernen etc.

#### B. Die Wahl des gelindesten Mittels

Von Bedeutung ist, dass Pflegepersonal nur das **gelindeste**, **gerade noch zur Gefahrenabwehr geeignete Mittel** heranziehen darf. Zuvor müssen alle erdenklichen Alternativen durchdacht und versucht werden. Eine Freiheitsbeschränkung bedeutet die **Ultima Ratio**, wenn keine anderen Handlungsmöglichkeiten bestehen.

# **Beispiel:** Anbringen von Seitenteilen am Bett ("Nachtgitter") Dafür werden benötigt:

- jedenfalls eine Anordnung durch einen Arzt oder eine dazu berechtigte Betreuungsperson;
- die Mitteilung an die Bewohnervertreterin;
- eine entsprechende Dokumentation über Grund, Art, Beginn, Dauer und Ende einer solchen Maßnahme;
- die Mitteilung an die Abteilungs- oder Anstaltsleitung. Bei Bedarf und im Zweifel (über die **Zulässigkeit** der Behandlung/Freiheitsbeschränkung) braucht es:
- einen Antrag der Bewohnervertreterin (der Patientin, einer Angehörigen, einer Vertrauensperson) an das Pflegschaftsgericht;
- einen Nachweis der entsprechenden Dokumentation, denn freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind stets zu dokumentieren;
- eine Anhörung binnen sieben Tagen durch das Gericht;
- eine mündliche Verhandlung vor Ort mit Pflege-Sachverständigen;
- einen Beschluss des Bezirksgerichts.

#### V. Aus der Trickkiste der Korruptionswissenschaft

#### A. Geschlossene Systeme

Gehen wir noch einmal zurück zu unserem eingangs vorgestellten Gedankenmodell der "roten Ampel", und erweitern wir dieses ein wenig, damit wir grundlegende Zusammenhänge besser verstehen.

Die Faktoren und die handelnden Personen sind:

- eine Norm, eine Normverletzung,
- eine Ausnahmesituation,
- eine Gelegenheit,
- eine oder mehrere grenzüberschreitende Person(en)
- die eigenen Bedürfnisse der Person,
- ihre Rechtfertigungskonstrukte,
- die Zuschauer inklusive Befürwortern, Verbündeten, Schweigern und stillen Empörern
- und eine oder mehrere "überfahrene" Person(en).

Fällt Ihnen etwas auf? Wir befinden uns in einem "geschlossenen" System. Solange dieses System nicht von "innen" durch Informanten oder von "außen", etwa durch strukturelle Maßnahmen, aufgebrochen wird, bleibt das System resistent. Empörung von innen und außen ist zu wenig. Nur gezielte Aufklärung, Information und strukturelle Veränderungen können Veränderungen bewirken.



Abb 1: Geschlossenes System

#### B. Ein Beispiel aus der Praxis

#### "Pflege statt Schläge"

Ein Bewohner (B) einer Anstalt ist psychisch krank. Er gebärdet sich aggressiv, ist impulsiv, verletzt sich immer wieder selbst. Der Pfleger X kennt seine Krankengeschichte und versteht die Zeichen eines neuerlichen Anfalls von B zu deuten.

Der Pfleger X ist sehr kräftig, war früher Zimmermann. Im Umgang mit den Heimbewohnern ist er grundsätzlich einfühlsam und erbringt beachtliche Leistungen. Wenn der Bewohner B wieder "anfällt", verwandelte sich X zu einem "Erzieher", dh, er bringt B, nachdem er von einem Kollegen "grünes Licht" signalisiert bekam, in einen abgesonderten Bereich der Station und lässt seiner "künstlerischen Gestaltung", wie er sich verantwortete, freien Lauf: körperliche Züchtigungen durch Versetzen von Schlägen mit einem in einem Tuch eingewickelten Tennisball.

#### C. Fehlerquellen

In der Aufarbeitung zeigte sich: Die Anstaltsleitung war – zunächst – an der Aufklärung des Falls nicht sonderlich interessiert. Es gab Mitwisser – solche, die ebenfalls in Ausnahmesituationen körperlich tätlich wurden. Es war kein Angebot einer Supervision bei Ausnahmesituationen vorhanden; bestehende Fortbildungsangebote wurden vom Pflegepersonal grundsätzlich nicht genutzt. Der "rüde" Ton sei halt notwendig, um schwierige Heimbewohner unter Kontrolle zu halten, hieß es.

Das Pflegepersonal verfügte über keine ausreichenden Kenntnisse über Melde- und Dokumentationspflichten. Meldungen wurden also unterlassen, es wurden auch bewusst falsche Meldungen erstattet. Der "Aufdecker" A wurde mit Verleumdungsanzeigen konfrontiert, gemobbt und schließlich aufgrund eines nichtigen Anlasses gekündigt. Bei jenen Mitarbeitern, die anfangs die Aufklärungsbestrebungen von A bejahten und ihn mit Absichtserklärungen unterstützten, fand er später keinen Rückhalt mehr.



#### D. Erkenntniskultur statt Normenkultur

Hoch angesehene Berufe und Tätigkeiten sind nicht "an sich" ethisch. Der Maßstab der Ethik ist die handelnde Person – und nicht die Norm. Wenn wir Qualitätsverbesserungen – gerade in der Altenpflege – anstreben, sollten wir daher den Begriff der Persönlichkeitsbildung ernst nehmen.

Die Durchsetzung der Norm ist *nicht* der erste Schritt zur Bewältigung eines Problems. *Vor* jeder Norm steht zuerst – eine **Übungseinheit**. Diese sollte uns helfen, zu verstehen, warum wir so und nicht anders handeln sollen.

Umgelegt auf das vorige Beispiel heißt das: Der Pfleger X hat aus einer subjektiven "Ausnahmesituation", aus fehlenden Verboten oder aus der Umgehungsmöglichkeit von Verboten – irrtümlich – eine Beliebigkeit seines Handelns abgeleitet. Er hat nicht verstanden, worum es geht: Die Wirkung seiner Handlung zeitigt auch nachhaltige Wirkung auf die Heimbewohnerinnen, seine Arbeitskollegen und auf die Art des Arbeits- und Führungsstils seiner Vorgesetzten iSv bekannt gewordenen Versäumnissen und letztlich wieder eine (Rück-)Wirkung auf ihn selbst.

X hat durch die Sanktion zwar verstanden, dass er so nicht mehr handeln soll. Die Anstaltsleitung wird durch die Verhängung von Sanktionen auch kurzfristige Erfolge, aber noch keinen durchschlagenden Erfolg erzielen können. Ganz einfach deshalb, weil die Erkenntnis hinter der Norm noch nicht bewusst "arbeitet". Die Sanktion beseitigt oder beendet das "Problem" idR zu rasch. Es fehlt noch der Wille – wahrscheinlich auch die Zeit – zur Gestaltung einer Übungseinheit.

#### Auf hoher See ...

Stellen Sie sich vor: Die Mannschaft eines Segelbootes auf hoher See wäre aufgrund eines Fehlverhaltens eines Crew-Mitglieds fast gekentert. Daraufhin erteilt der Kapitän den Befehl: "Zurück und das Ganze noch einmal! Aber diesmal achten wir auf ..."

Durch die Pflege einer Erkenntniskultur wird auch der "Kapitän" einer Pflegeanstalt seine Mannschaft und auch seine Heimbewohner auf lange Sicht durch bewegte Zeiten führen können. Dann hätte auch der Pfleger X eine Chance, durch Erlernen einer positiven Selbstwahrnehmung, einer angemessenen Selbststeuerungsfähigkeit und eines angemessenen Umgangs mit dem Thema Stress im Betrieb zu bestehen. Der Anstaltsleitung würde vermutlich Problemlösungskompetenz und nicht vordergründig Kontrollkompetenz nachgesagt werden.

#### E. Beispielhaftes Übungskonzept

Welche Punkte könnte die Anstaltsführung in ihr Übungskonzept einbringen?

- Beobachten, Erkennen und Benennen der Gewalt, offenes Ansprechen.
- Nach einem Disziplinarverfahren Betroffenen wieder eine "goldene Brücke" zurück in die Mannschaft bauen. Führungskräfte sollten auch an die "Rückwirkung" ihrer Handlungen auf ihre eigene Person denken. Eine "integrative Denkweise" darf von Führungskräften schon erwartet werden.
- Beachtung von Dokumentations- und Meldepflichten.

- Durchführung angemessener Kontrollen.
- Bei Bekanntwerden von Vorfällen sollte ein entsprechendes Informations- und Kommunikationssystem geschaffen werden, um "Informanten" vor Repressalien zu schützen.
- Zur Übungseinheit gehört das Abstrahieren des Problems von der Person des Pflegers; zB die fiktive Annahme im Team: 100 Pfleger hätten dieses Problem.
- Bessere Ausbildung des Personals: Notwendig wäre ein Angebot in Bezug auf persönlichkeitsbildende Maßnahmen, um in Konflikten zwischen dem eigenen Gewissen, den Ansprüchen der Vorgesetzten einerseits und den Erfordernissen der Situation andererseits besser bestehen zu können und frustrationstoleranter zu werden.
- Verpflichtende Supervisionen, regelmäßige Teambesprechungen und die Pflege der Fehlerkultur.
- Gelassenheit und wieder Vertrauen in die Belegschaft bringen!

#### VI. Der letzte Wille - mehr als die "letzte gute Tat"

Zu beachten ist, dass Pflege in der Familie immer eine Ausnahmesituation darstellt. Befinden sich Pflege, Vermögensverwaltung und Verwandtschaftsverhältnis in einer Hand, verschwimmen leicht die Grenzen zwischen dem "letzten Willen" und einer "letzten guten Tat". Die Gefahr besteht darin, dass eine Pflegeperson, aber auch die gepflegte Person selbst – aufgrund einer noch nicht bewältigten "Problemstellung in der Familie" – aus der Situation heraus eine Beliebigkeit ihres Handelns ableitet und daher eine "letzte gute Tat" zugunsten der Pflegeperson zB dem höher stehenden Bedürfnis nach Einheit in der Familie vorzieht. Die nachhaltig negative Wirkung solcher Handlungen wird leicht übersehen oder falsch eingeschätzt.

#### A. Ein Praxisfall

#### Beispiel: die Pflege des invaliden Vaters

Die mittel- und arbeitslose Tochter lebte nach ihrer Scheidung beim betagten und invaliden Vater (85 Jahre) und übernahm damit für ihn vier Jahre vor seinem Tod die Versorgung und Pflege, in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod oblag ihr auch die Vermögensverwaltung. Die Pflege, iS einer wohligen körperlichen und seelischen Betreuung, war stets wunderbar und liebevoll. Durch die Anwesenheit und aufopfernde Fürsorge der Tochter blieb dem Vater der Weg ins Altenwohnheim erspart.

#### 1. Das Testament

Die finanzielle Situation des Vaters erlaubte ihm einen großzügigen Umgang mit seinen finanziellen Ressourcen. In den letzten Jahren verließ er seine Wohnung kaum. In einem seiner Testamente, kurz vor seinem Tod, bestimmte er, dass die beachtlichen Ersparnisse zuerst seine Versorgung sichern und später der Absicherung seiner pflegenden Tochter zur Verfügung stehen sollten. Die Eigentumswohnung sollte nach Aufteilung zwischen den drei Geschwistern, der Tochter und den beiden Söhnen, möglichst im Familienbesitz bleiben. Der Friede in der Familie war ihm ein tiefes Bedürfnis, was in diesem Testament auch seinen Ausdruck fand.



#### 2. Der finanzielle Kollaps

Der betagte und leicht demente Vater hatte bis zuletzt das Gefühl, ein "Millionär" und aufgrund seines doch beachtlichen Einkommens finanziell in der Lage zu sein, seine Tochter für ihre liebevolle Pflege reich zu beschenken und gleichzeitig auch für ihre finanzielle Absicherung nach seinem Tod zu sorgen. Sie genoss freie Kost und Verpflegung. Er und die beiden Söhne vertrauten darauf, dass die Tochter die Finanzen des Vaters in seinem Sinne verwalten würde. Auftretende familiäre Spannungen, die Belastung durch die Pflege, teure Psychotherapeuten-Stunden für die Tochter sowie die Befriedigung verschiedener Bedürfnisse etc ließen die üppigen Bargeldreserven des Vaters aber – ohne sein Wissen – unter null schmelzen.

Gerade in der Endphase seines Lebens, drei Monate vor seinem Tod, hätte der 85-jährige Vater verstärkt finanzielle Mittel benötigt. Trotz fehlender Barmittel bestellte die Tochter in dieser Zeit zusätzliche Pflegedienste und Materialien, konnte die Rechnungen dafür aber bereits nicht mehr bezahlen. Das Konto war überzogen, die Finanzen befanden sich im Argen, und es war abzusehen, dass schon in absehbarer Zeit die Hauskrankenhilfe mangels Zahlungen eingestellt werden würde. Die Rechnung für das Begräbnis konnte erst Monate später aus dem Verkauf der Wohnung abgedeckt werden. Ihre – vom Vater so sehr gewünschte – Zukunftsabsicherung war in der gedachten Form nicht mehr vorhanden. Die Eigentumswohnung blieb nicht im Familienbesitz, sondern musste an Dritte verkauft werden.

#### Die systematische Lösung

Die Tochter hat ihre Situation "systematisch" gelöst. Im "Alleingang" ließ sie schon ein Jahr vorher – auf Empfehlung von Freunden – einen Notar aus einem benachbarten Bundesland ins Haus kommen. Aufgrund der zuletzt angespannten Familienverhältnisse sollte dieser mit dem Vater bei mehreren Hausbesuchen für "Neuordnung in der Familie" zugunsten der Tochter sorgen. Die Dankbarkeit des Vaters für die aufopfernde Pflege durch seine Tochter war für die Testamentszeugen evident. Der ebenfalls zum letzten Termin eingeladene Hausarzt bestätigte – ebenso wie der Notar – die Testierfähigkeit des Vaters. Ob der 85-jährige Vater noch in der Lage war, in den ihm vorgelegten Rechtskonstruktionen seinen eigenen "letzten Willen" wieder zu erkennen, kann nachträglich nicht mehr beurteilt werden.

#### 4. Das rechtliche "Design"

Der Notar bemühte sich um ein "rechtliches Design":

- Das bisherige Testament wurde nicht mehr vorgelegt, dessen Existenz geleugnet.
- Ein halbes Jahr vor seinem Tod wurden mit dem Vater in Anwesenheit des Notars, der Tochter und des Arztes drei Kodizille (testamentarische Einzelverfügungen) verfasst: Einmal wurden die Bargeldschenkungen, also die früheren Schenkungen des Barvermögens an die Tochter (sieben Jahre zuvor) aufgrund der späteren Pflegeleistungen rückwirkend als "sittliche Verpflichtung" qualifiziert (und damit dem Pflichtteilsanspruch der Brüder entzogen).

- Der Vater selbst war aufgrund der Bargeldschenkungen an die Tochter mittellos. So ließ man den 85-Jährigen in einem zweiten Kodizill verfügen: "Der Vater nimmt für eine zwei Jahre zurückliegende Renovierung der Wohnung bei Tochter A nachträglich ein Darlehen von ca 30.000 Euro auf. Rückzahlbar erst nach seinem Tod."
- Dh, dieser Betrag ging als Forderung der Tochter an die Brüder in die Verlassenschaft ein und wurde unter den Geschwistern aufgeteilt; die Brüder hatten damit je ca 10.000 Euro an die Tochter zu zahlen
- Gegenstand des dritten Kodizills war, dass das gesamte Inventar der Tochter zufällt.
- Nachträglich wurde ein Pflegevertrag zwischen der Tochter und dem Vater formuliert, wonach der Vater monatlich 500 Euro rückwirkend für vier Jahre für die Pflege durch die Tochter zu zahlen hat. Das ergab weitere 24.000 Euro zahlbar nach seinem Tod.
- Die Schulden am Konto, die Kosten für die Heimkrankenpflege, die Betriebskosten der letzten Monate und die Kosten für das Begräbnis fielen von Gesetzes wegen in die Verlassenschaft. Geld war dafür jedoch keines mehr vorhanden.
- Die Rechnung für die Besuche des Notars in Tirol und für seine notariellen Dienste wurde erst nach dem Tod des Vaters den Erben vorgelegt, sodass auch diese Forderung in den Nachlass (Aufteilung auf alle drei Geschwister) fiel.

#### B. Offene Fragen

Ein Abrücken vom ursprünglichen "letzten Willen" war aufgrund der familiären Spannungen freilich jederzeit möglich. Im gegenständlichen Fall konnte sich der Vater aber damit einige Punkte seines "ursprünglichen" letzten Willens nicht mehr erfüllen:

- als eine auf das Gemeinwohl der Familie ausgerichtete Persönlichkeit zu gelten;
- die Gelegenheit nützen zu können, durch (s)eine solidarische Haltung nachhaltig zum Frieden in der Familie beitragen zu können;
- die Tochter versorgt zu wissen;
- die Familie vereint zu sehen (was wahrscheinlich das Anpacken und die Bewältigung "alter Themen" erfordert hätte);
- die Eigentumswohnung den Nachkommen zu erhalten.

Dabei handelt es sich um Umstände, die zum Erhalt seiner Würde von Bedeutung gewesen wären.

Die Geschichte hinterlässt Fragen:

- Sind wir berechtigt, oder haben wir die Autorität, den vom Notar zuletzt wahrgenommenen "letzten Willen" anzuzweifeln?
- Unterscheidet das Gesetz zwischen einer vielleicht instrumentalisierten "letzten guten Tat" und dem "letzten Willen" des Vaters?
- Wie hätten sich der Notar, die Berater und Freunde der Tochter verhalten sollen?
- Muss ein Notar sonst allgemein geltende Spielregeln eines Konfliktmanagements, wie zB gegenseitiges Gehör, beachten, bevor er an die Formulierung eines "letzten Willens" herangeht?



- Die Tochter hat nun etwas mehr Geld "gewonnen", aber möglicherweise einen Teil ihrer Familie "verloren". War dies wirklich der "letzte Wille" des Vaters?
- Betreffen diese Fragen überhaupt das Thema "Gewalt an alten Menschen"? Warum?
- Glauben Sie, solche Vorfälle kommen gar nicht oder nur sehr selten vor?

#### VII. Gewaltprävention aus rechtlicher Sicht

Ich persönlich sehe hier weitum keine Chance auf eine zufriedenstellende "rechtliche Sicht". Wenn das Rechtssystem sich selbst die Möglichkeit der Beliebigkeit in die Hand spielt, wer sollte da noch – was und mit wem? – reden? So reden bezahlte Anwälte und/oder Notare miteinander, oder es "sprechen" die Gerichte "Recht". Die fehlenden Gesprächsprozesse in der Familie setzen sich in Gerichtsprozessen fort. Das "Reden" unter den Angehörigen findet überhaupt nicht mehr statt. Das ist Gewalt.

Noch ein Wort an die Freunde und Mitstreiter: Das "Wegnehmen" eines Problems ist auch Diebstahl. Gönnen Sie den Leuten doch "ihr" Problem!

#### A. Professionelle Hilfe

Eine Hilfestellung in "kalten Auseinandersetzungen" erfordert vor allem Professionalität. Trauen Sie sich nicht zu viel zu! Ihre Hilfe könnte gut gemeint, Ihre Argumente könnten überzeugend und nachvollziehbar für Sie und andere sein. Doch komplexe Lösungskonzepte erfordern stets ein moderationsgestütztes, professionelles Erarbeiten – zuerst – von Spielregeln. Dann, erst viel später, kommt es (vielleicht) zu einer "Lösung", aber nicht Ihrer, sondern einer mit den betroffenen Angehörigen gemeinsam erarbeiteten Lösung. Wenn Sie dies nicht beachten, fügen Sie sich selbst und den Betroffenen uU nachhaltigen Schaden zu.

Bleiben Sie in der **Beobachterrolle** und halten Sie sich den langjährigen Grabenkämpfen, den direkten Konfrontationen und den "Stellvertreterkriegen" in Familien tunlichst fern!

Wir alle, Sie und ich, absolvierten gerade eine "Übungseinheit", nämlich im Nachdenken, wie wir unsere erworbenen Erkenntnisse und unsere Erfahrungen gewinnen und einsetzen könn(t)en. Eine auf das Gemeinwohl ausgerichtete, eben eine "integrative" Denkweise erfordert viel Zeit und Überzeugungskraft, damit aber auch viel Mut und Freude an ihrer Umsetzung. Damit sind wir vielleicht besser in der Lage – selbst in Ausnahmesituationen –, der Gefahr der "selbst gegönnten" Beliebigkeit für uns selbst und andere entschlossen entgegenzutreten. Auch das ist Gewaltprävention.

#### B. Anzeigepflicht und Meldepflicht

Wenn man sich bei der Polizeiinspektion "erkundigt", ob denn eine Anzeige bei Körperverletzung "erforderlich" sei, endet das in einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Die Sicherheitsbehörde ist nach § 78 StPO verpflichtet, gerichtlich relevante Sachverhalte anzuzeigen.

 Maßgebliche Bestimmungen für das Ärzte- und Pflegepersonal

§§ 51 (Dokumentationspflicht), 54 Abs 4 bis 6 ÄrzteG; §§ 5 bis 8 GuKG; § 35 MMHmG.

#### 2. Anzeigepflicht für Ärzte

Bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, Tod oder bei schwerer Körperverletzung (nur bei konkreten Anhaltspunkten, bloße Vermutungen genügen nicht; diese begründen aber eine Verpflichtung zur Beobachtung).

#### Keine Anzeigepflicht, aber Meldepflicht für das Pflegepersonal

Pflegepersonen sind ermächtigt (§ 8 GuKG), bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, die den Tod oder eine Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, eine Meldung an die persönlich betroffenen Personen, öffentlichen Dienststellen oder Behörden zu erstatten, solange nicht Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Praktisch kommt es idR (nur) zu einer Meldung an die Anstaltsleitung. Welche Geheimhaltungsinteressen gemeint sind, wird von den Anstalten und Behörden im Einzelfall entschieden.

Ferner besteht eine Meldepflicht bei Quälen, Vernachlässigen oder sexuellem Missbrauch einer minderjährigen Person (bis 18 Jahre; Meldepflicht jedenfalls an den Kinder- und Jugendhilfeträger) oder einer Person, die ihre Interessen selbst nicht wahrnehmen kann (hier gelten Sonderbestimmungen hinsichtlich der Anzeigepflicht für Ärzte).

Sonderbestimmungen bei Vertrauensverhältnissen zum Opfer (keine Anzeigepflicht, Verzögerung der Anzeige) gelten bei schwerer Körperverletzung: Verpflichtend ist aber ein Verweis des Opfers auf bestehende Opferschutzeinrichtungen.

Bei Quälen, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch unterliegt auch das Pflegepersonal einer Meldepflicht (aber auch hier besteht keine Verpflichtung zur Anzeige an die Sicherheitsbehörden).

Dem Kinder- und Jugendhilfeträger obliegt im Rahmen des § 78 Abs 1 und 2 Z 1 StPO die Beurteilung, ob (nach Meldung) Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet wird.

#### Dokumentationspflicht für Ärzte und Pflegepersonal

In § 5 GuKG ist die Pflegedokumentation für Pflegepersonen definiert, ebenso im KAKuG und in § 51 ÄrzteG. Die Dokumentation muss den Pflegeprozess mit Pflegeanamnese, -diagnose, -maßnahmen und -bericht enthalten. Auch für die Pflegedokumentation gelten vergleichbare Kriterien wie bei der Dokumentationspflicht von Ärztinnen und Ärzten.

Dokumentationen sind elektronisch und/oder handschriftlich so zu verfassen, dass ein Überschreiben nicht möglich ist. Richtigstellungen müssen mit Anmerkungen versehen werden.



#### C. Errichtung von Hinweisgebersystemen?

Im Bereich der Justiz (insb der Korruptionsbekämpfung in Bezug auf Wirtschaftsverbrechen) wurde ein effizientes Informationssystem (BKMS®-System) eingerichtet. Darin können Informanten unter Wahrung ihrer Anonymität mit einem "Postkasten" und unter dem Vorzug einer Datenentschlüsselung kommunizieren.

Bei inhaltsleeren oder nicht eindeutigen Mitteilungen an den "Postkasten" kann die Sachlage durch Rück- und Kontrollfragen an den Hinweisgeber geklärt werden. Eine Rückverfolgung der IP-Adresse des Hinweisgebers bei Nutzung dieses Systems ist nicht möglich.

Bei entsprechenden Mitteilungen können Ermittlungen in Gang gesetzt werden. "Ermittlungen" werden freilich so geführt, dass die Gefahr von Verabredungen und Verdunkelungen hintangehalten und besondere Interessen des (möglichen) Hinweisgebers, wie die Gefahr einer Rückverfolgung, berücksichtigt werden.

Für die Anzeige einer Gewalttat innerhalb einer Pflegeinstitution wurde dieses System zwar (noch) nicht konzipiert. Die Erfahrung zeigt aber, dass auch strafrechtlich relevante Sachverhalte fernab der Wirtschaftskriminalität über dieses Informationssystem der Justiz anonym angezeigt und von dort aus weiterverfolgt werden.

#### VIII. Ausblick und Schlusswort

Ich denke, wenn es um das Thema Gewalt geht, sollten wir uns zuerst ein Bild von uns selbst machen. Mit der Erkenntnis, dass alles Handeln Wirkung – auf andere und uns selbst – erzeugt und wir uns der Wirkungen unseres Handelns, aber auch unserer Versäumnisse, nicht entziehen können, sind wir in der Lage, der Gefahr der Beliebigkeit – bei Fehlen oder der Möglichkeit der Umgehung von Verboten – für uns selbst und andere entgegenzutreten.

Ich wünsche der Pflege zusammenfassend ...

- eine entspannte(re) Personalsituation;
- eine flexiblere Gestaltung der Aufgabenbereiche;
- die F\u00f6rderung von "Bildung" nicht nur Ausbildung seitens der Leitung;
- verpflichtende Supervisionen für das Pflegepersonal;
- die Schaffung von Informationssystemen (keine "Spitzelabteilungen", sondern "Spitzenabteilungen");
- eine integrative, auf das Gemeinwohl bedachte, Denkweise, viel Mut und Freude;
- viel Gelassenheit und Vertrauen in die Belegschaft;
- nicht zuletzt viel Widerstandskraft, wenn es darum geht, gestresst in "Ausnahmesituationen" der Gefahr der Beliebigkeit zu widerstehen.